



Klug & Froehlich
RECHTSANWÄLTE

WWW.KLUGUNDFROEHLICH.DE

Informationen zur Beratungshilfe

...so erhalten Sie
Unterstützung bei
außergerichtlichen
Auseinandersetzungen

Was ist Beratungshilfe ?

Beratungshilfe ist für Bürger mit geringem Einkommen eine Möglichkeit, in rechtlichen Dingen Beratung und Vertretung durch einen Anwalt zu erhalten.

Sie ist gedacht für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb von gerichtlichen Verfahren. Sie müssen im Falle der Gewährung der Beratungshilfe lediglich 15,00 € aus eigener Tasche an den Anwalt zahlen.

Für gerichtliche Verfahren kann eine andere Hilfe, die in Familiensachen Verfahrenskostenhilfe heißt, gewährt werden.

Voraussetzungen der Beratungshilfe

Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe ist, dass der Ratsuchende nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen über die Mittel zur Rechtsverfolgung nicht verfügt und dass die Rechtsverfolgung nicht mutwillig ist. Weiter wird erwartet, dass der Ratsuchende zunächst selbst versucht, seine Angelegenheiten zu regeln, bevor er anwaltliche Hilfe in Anspruch nimmt. Die Einkommensgrenzen für die Beantragung der Beratungshilfe werden jährlich in

Abhängigkeit zu den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes neu festgelegt.

Wie erhält man Beratungshilfe?

Der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe sollte unbedingt vor Beauftragung eines Anwaltes. Der nachträgliche Antrag birgt das Risiko, dass Beratungshilfe nicht gewährt wird. Häufig z.B. erachtet das Gericht die Rechtssache als nicht so schwierig, dass es der Einschaltung eines Anwaltes bedurft hätte oder die Einkommensgrenze ist nicht erreicht. In solchen Fällen ist der Anwalt gezwungen, die Kosten doch beim Ratsuchenden geltend zu machen. Das ist dann sowohl für diesen als auch für den Anwalt ein unerwünschtes Ergebnis.

Wir müssen aus dem genannten Grund um Verständnis dafür bitten, dass wir eine Beratungshilfe erst nach Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsscheins, Zahlung der Beratungshilfegebühr von 15,00 € und ausschließlich für Familiensachen gewähren können.

Zur Erteilung des Berechtigungsscheins wenden Sie sich bitte an das Amtsgericht Ihres Wohnortes, dort ist die „Rechtsantragstelle“ zuständig.

ZUSTÄNDIG IN KÖLN

Rechtsantragstelle beim Amtsgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50937 Köln

Weitere Hinweise:

Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten der Rechtsantragsstelle können sie auf der internet-Seite des Amtsgerichts einsehen.

Folgende Unterlagen müssen normalerweise vorgelegt werden:

- gültige Ausweispapiere sowie Meldebestätigung, wenn sich der Wohnsitz nicht aus dem Ausweispapier ergibt
- Einkommensnachweise bzw. Bescheide des Arbeitsamtes oder der ARGE und Nachweise über regelmäßige Ausgaben wie Miete, Strom, Kreditbelastungen, etc.
- Unterlagen zum Rechtsfall, also bisherige Korrespondenz und Schriftsätze, ggf. mitsamt der Zustellungskувerts

Bitte beachten Sie außerdem:

Sollte es bei Ihrem Anliegen um Umgangsfragen oder Probleme mit dem Sorgerecht gehen, erwartet das Gericht von Ihnen, dass Sie zunächst versuchen, das Problem mit Hilfe des Jugendamtes zu lösen. Soweit das noch nicht erfolgt ist, kontaktieren Sie bitte zunächst das zuständige Jugendamt, denn Sie werden in diesem Fall einen Beratungshilfeschein nur erhalten, wenn der Weg über das Jugendamt nicht erfolgreich war.